

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/9/25 100bS233/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.1990

### Norm

ASVG §228

ARÜG §6 Abs2

#### Rechtssatz

Formelle Voraussetzung für die Anwendung des § 228 Abs 1 Z 1 lit c ASVG ist vielmehr, daß die Pflicht zur Verrichtung der Tätigkeit auf Grund eines Gesetzes oder einer ihm gleichgestellten Norm bestand. Daß sich der Kläger auf Grund der damals in Rumänien herrschenden tatsächlichen (und nicht rechtlichen) Verhältnisse der Erfüllung der Aufgabe (Arbeit in der rumänischen Molkerei) nicht entziehen konnte, ohne Nachteile zu erleiden, reicht nach dem klaren und nicht analogiefähigen Wortlaut des Gesetzes nicht aus.

## **Entscheidungstexte**

• 10 ObS 233/90 Entscheidungstext OGH 25.09.1990 10 ObS 233/90

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084644

Dokumentnummer

JJR\_19900925\_OGH0002\_010OBS00233\_9000000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$